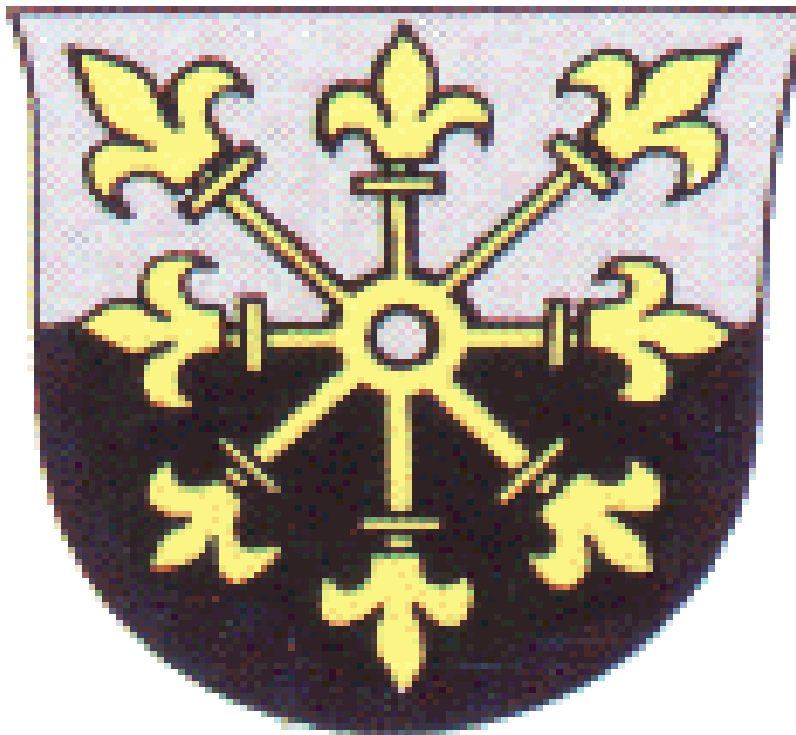


**Friedhofs -
gebührensatzung**



der

**Ortsgemeinde
Kottenheim**

vom 13.09.2016

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Reihengrabstätten / Urnengrabstätten
- § 3 - Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 4 - Ausheben und Schließen der Gräber
- § 5 - Ausgraben und Umbetten von Leichen
- § 6 - Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten
und der Rasengrabstätten
- § 7 - Benutzung der Leichenhalle
- § 8 - Grabbegrenzungsgebühren
- § 9 - Fälligkeit
- § 10 - Gebührenschuldner
- § 11 - Inkrafttreten

**Satzung
über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Kottenheim
vom 13.09.2016**

Der Gemeinderat von Kottenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 13.09.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten**

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 55,-- € |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 105,-- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte | 105,-- € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung als Erstbestattung an Berechtigte | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 55,-- € |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 105,-- € |

**§ 3
Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei Erdbestattungen | |
| a) für eine Einzelgrabstätte | 205,-- € |
| b) für eine Doppelgrabstätte | 310,-- € |
| c) für jede weitere Grabstätte | 205,-- € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte | |

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | für eine Einzelgrabstätte | 205,-- € |
| b) | für eine Doppelgrabstätte | 310,-- € |
| c) | für jede weitere Grabstätte | 205,-- € |
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/30 der Gebühr der Absätze 1 und 2.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15b der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 105,-- € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 205,-- € |
| 2. Urnenbeisetzung (§§ 15, 15a und 15b der Friedhofssatzung) | 155,-- € |
| 3. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstätte | 205,-- € |
| b) Doppel- und weitere Grabstelle für die Erdbestattung | 205,-- € |
| c) für die zweite und jede weitere Bestattung | 225,-- € |

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß §§ 2, 3 und 4 erhoben.

§ 6

Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten und der Rasengrabstätten

Für die Pflege einer **anonymen Urnenreihengrabstätte** (§ 15a Friedhofssatzung) wird mit der Bestattung eine Gebühr in Höhe von 900,00 € bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben.

Für die Pflege einer **Rasengrabstätte** (§ 15b Friedhofssatzung) werden mit der Erstbestattung folgende Gebühren bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben:

- Bei einer Erdbestattung: 1.500,-- €
- Bei einer Urnenbeisetzung: 900,-- €

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung
oder Überführung | 80,-- € |
| Aufbewahrung in einer Kühlzelle | 105,-- € |

§ 8 Grabbegrenzungsgebühren

Für die Grabeinfassung zum Fußweg und –pfad hin mit Kantensteinen (Basaltlava) wird eine Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben:

- a.) für ein Reihengrab sowie für Urnengrab- und Urnenwahlgrabstätten (einfache, doppelte oder Dreifachbelegung) 80,- €
- b.) für ein Wahlgrab je Grabstätte 80,- €

§ 9 Fälligkeit

Fälligkeit für die Gebühren nach §§ 2-8 der Satzung.

- 1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Gebührensschuldner

- 1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- 2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.07.2008 sowie die I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.02.2014 außer Kraft.

Kottenheim, den 23.09.2016

Ortsgemeinde Kottenheim

(Siegel)

Thomas Braunstein,
Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.